



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 4  
T (01) 7130253  
F (01) 7152107  
[voeb@voeb.at](mailto:voeb@voeb.at)  
[www.voeb.at](http://www.voeb.at)

**ENTWURF VOM 1. AUGUST 2008 DER  
ABFALLBILANZ-  
VERORDNUNG**

**Stellungnahme des  
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe  
(VÖEB)**

**29. August 2008**

## **I ALLGEMEINES**

Das BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den Begutachtungsentwurf einer Verordnung über Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzVO) vorgelegt. Mit dieser Verordnung sollen die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen nachvollziehbar gemacht werden und festgelegt werden, wie Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfälle elektronisch aufzuzeichnen sind. Die Verordnungsermächtigung für diesen Begutachtungsentwurf steht im § 21 Abs. 3 AWG 2002 i.V.m. § 17 Abs. 1 und 5 AWG 2002.

## **II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **§ 3 Abs .1**

Gemäß Geltungsbereich gilt diese Verordnung auch für Deponieinhaber, da praktisch in allen Fällen Deponieinhaber auch Abfallsammler/-behandler sind. Die einschlägigen Bestimmungen für Deponieinhaber sind jedoch in der DeponieVO 2008 (§§ 40, 41 i.V.m. Anhang 7) ausführlich geregelt.

In § 3 Abs. 1 oder in § 9 Abs. 2 fehlt eine explizite Regelung für Abfallsammler/-behandler im Zuge ihrer Tätigkeit als Deponieinhaber, wonach die Deponieinhaber ihre Verpflichtungen gemäß AbfallbilanzVO auch dann erfüllt haben, wenn sie nur nach den Vorgaben der DeponieVO 2008 vorgehen.

### **§ 4 Abs. 4**

Dieser Absatz ist entbehrlich, da die Kontrollpflicht durch die zuständigen Behörden ohnedies im AWG 2002 geregelt ist.

### **§ 5 Abs. 4 bzw. § 7 Abs. 1**

Für die Branchenangabe ist die Einteilung gemäß Abschnitt 8 Punkt 1.1 der EG-AbfallstatistikV zu verwenden.

Für einen sicheren Ablauf bei der Datenerfassung ist es notwendig, dass auch eine Tabelle mit der entsprechenden Einteilung auch im Verordnungstext mit Versionsnummer und Datum angegeben wird.

### **Anhang 1**

Die Bezeichnung "Stammdatenregister" ist insofern verwirrend, da in § 4 Abs. 1 und gemäß § 22 AWG 2002, die Bezeichnung "Register" verwendet wird. Ganz offensichtlich meint das BMLFUW jedoch immer ein- und dasselbe.

Also sollte folgerichtig im Anhang das Wort "Stammdatenregister" durch das Wort "Register" ersetzt werden.

Weiters sind die in diesem Anhang angeführten Stammdaten, die in das Register gemäß § 22 AWG 2002 einzutragen sind, sind NICHT ident mit den im AWG 2002 angeführten Stammdaten!

Vorschlag: Entfall des Anhang 1 dieser AbfallbilanzVO oder Entfall des § 22 Abs. 2 AWG 2002.

### **Anhang 1, Z.3**

Der Verweis auf § 4 Abs.8 Z.6 AWG 2002 geht insofern ins Leere, da diese Bestimmung gar nicht existiert.

### **Anhang 1, Z.12**

Diese Bestimmung kann entfallen, da bereits in § 4 Abs. 2 enthalten.

## **III ZUSAMMENFASSUNG**

Zur Erfassung von Daten sind etwa 1.000 Sammler/Behandler, 2.000 Elektro-Gerätehersteller, 1.000 Verbrennungsanlagen, 300 E-PRTR-Unternehmen sowie rund 250.000 Abfallersterzeuger verpflichtet. Um eine wirtschaftlich leistbare Umsetzung der Verpflichtungen zu ermöglichen, sollten diese im Wesentlichen dieselben Vorgaben haben, die je nach Bedarf (Verbrennung, Deponie etc.) um entsprechende Zusatzinformationen erweitert werden. Durch unterschiedliche Vorgaben in AbfallbilanzVO, DeponieVO und VerbrennungsVO sind je nach den Bestimmungen unterschiedliche Daten aufzuzeichnen, was schon prinzipiell abzulehnen ist, jedoch bei Unternehmen, die gleichzeitig von mehreren Verordnungen betroffen sind, unmöglich wird. Daher fordern wir mit dem Inkraft-Treten der AbfallbilanzVO eine Harmonisierung sonstiger Verordnungen, die Melde- und Aufzeichnungspflichten fest halten.

Die Implementierung einzelner Bestimmungen zur Abfallbilanzierung in die AVV, in die DeponieVO (und möglicherweise in sonstige noch nicht bekannte Verordnungen) führt bei gleichzeitiger Entwicklung der AbfallbilanzVO zu einem undurchschaubaren Geflecht von widersprüchlichen und nicht aufeinander abgestimmten Vorschriften, zumal das Thema "Abfallbilanz" als Querschnittsmaterie geradezu danach schreit, auf einer übergeordneten Ebene schlüssig und in einer für alle Beteiligten gleichartigen Form behandelt zu werden.

Weiters ist es unumgänglich, dass sämtliche Gesetzesbestimmungen, die Meldungen für das elektronische Datenmanagement beschreiben, dieselben Begriffsbestimmungen verwenden.

Mit der AbfallbilanzVO sollen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Abfallwirtschaftsunternehmen elektronisch aufgezeichnet und an ein elektronisches Portal (EDM) gemeldet werden. Nun ist zwar in den Erläuterungen festgelegt, dass aus Datenschutzgründen nur die jeweils zuständigen Behörden Meldungsinhalte einsehen können, wie dies bewerkstelligt werden soll, ist jedoch nicht dargestellt. Es ist daher jedenfalls Vorkehrung zu treffen, dass Mitarbeiter von Unternehmen oder ausgegliederten Rechtsträgern, die Zugang zu solchen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von Abfallwirtschaftsunternehmen haben, verpflichtet werden, weder zum Zeitpunkt ihrer Tätigkeit für diese Unternehmen noch für einen gewissen Zeitraum danach solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse weiterzugeben oder für sich selbst nutzen dürfen.

Im Begutachtungsentwurf wird in mehreren Abschnitten auf Formulare verwiesen, die auf der Homepage [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) abgebildet sind und verpflichtend für die Meldung der Jahresabfallbilanzen zu verwenden sind. Es ist daher jedenfalls darauf zu achten, dass mit dem allfälligen Inkrafttreten der AbfallbilanzVO auch sämtliche Dokumente, die in der Verordnung genannt sind, als Anlagen in der Verordnung angefügt sind.

Aufgrund der Fülle der neuen Verordnungstexte bzw. VO-Entwürfe (AbfallbilanzVO, VerbrennungsVO, DeponieVO) ist in der Abfallwirtschaft der Aufwand für Datenaufzeichnungen erheblich gestiegen. Um langfristige Investitionssicherheit für Abfallwirtschaftsunternehmen in Österreich zu gewährleisten, fordern wir, die technischen Vorgaben (EDV-Schnittstellen, Strukturen) zur Abfallbilanz mittelfristig (zumindest 5 Jahre) nicht zu ändern. Ansonsten können die Investitionen nur mit deutlichen Preissteigerungen für die Endkunden amortisiert werden. Weiters entstehen durch die zusätzlichen Belastungen klare Wettbewerbsnachteile im Ausland bzw. gegenüber anderen EU-Unternehmen. Dies kann nicht im Sinne des Wirtschaftsstandorts Österreich sein.